



# ZDH

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionalen Handwerkskammertage  
Landeshandwerksvertretungen  
Regionalen Vereinigungen der Landesverbände

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin

Abteilung: Wirtschaft und Umwelt  
Ansprechpartner: Carsten Benke  
Tel.: +49 30 20619-264  
Fax: +49 30 2061959-264  
E-Mail: [benke@zdh.de](mailto:benke@zdh.de)  
Internet: [www.zdh.de](http://www.zdh.de)

Berlin, 25.01.2010  
Az. 15-3-3

## nachrichtlich

Planungsgruppe Regionalpolitik, Verkehr und Bau- und Wohnungswesen

per E-Mail

## Neue Bund-Länder-Absprachen zum Fahrpersonalrecht und neue Bescheinigung für berücksichtigungsfreie Fahrten

Zusammenfassung

**Neue Bund-Länder-Absprachen zum Fahrpersonalrecht: Weiter gefasste Definition der Ausnahmetatbestände für Handwerker für Auslieferungsfahrten und Transport von Bauschutt über 3,5 Tonnen; neue europäische Bescheinigung beim Nachweis berücksichtigungsfreier Tage (§ 20 FPersVO).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Fahrpersonalrecht (Lenk- und Ruhezeiten, Tachographenpflicht) werden zahlreiche Handwerksbetriebe in erheblichem Umfang durch Kosten und Bürokratien belastet.

Auf **europäischer Ebene** wird weiterhin der Entbürokratisierungsvorschlag des deutschen Handwerks zur Erweiterung der HandwerkerAusnahme in der betreffenden europäischen Verordnung auf einen Umkreis von 150 km diskutiert. Ein

**Bankkonten:**  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
Berliner Volksbank 830 183 2002  
(BLZ 100 900 00)  
**Steuernummer:**  
27/622/50987  
**Vereinsregisternummer:**  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg

konkreter Vorschlag der Kommission liegt hierzu noch nicht vor. Der ZDH wird weiterhin auf eine zeitnahe Umsetzung drängen.

Auf **deutscher Ebene** hat das Handwerk dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, um bereits vor europäischen Änderungen Entlastungen für die Betriebe zu erreichen. Bund und Länder sind auf einige Vorschläge eingegangen und haben diese in der zuständigen Referentenbesprechung Ende September 2009 gemeinsam beschlossen. Eine Verschickung der abgestimmten Ergebnisse erfolgte jedoch erst Mitte Dezember 2009, so dass u.U. noch nicht alle Landesbehörden über Details informiert sind.

### **Ausnahmen von den Aufzeichnungspflichten (Auslieferungsfahrten):**

Bislang war die Ausnahmeregelung für Handwerker von den Vorschriften des Fahrpersonalrechts im Bereich der Fachzeuge oberhalb von 3,5 Tonnen Gesamtmasse deutlich restriktiver als im Bereich von 2,8 – 3,5 Tonnen. So vertraten die zuständigen Behörden bislang die Auffassung, dass insbesondere Aus- und Anlieferungsfahrten handwerklicher Produkte (z.B. Back- und Fleischwaren) und Transporte von Restmaterialien (z.B. Bauschutt) nicht in den Geltungsbereich der Ausnahme nach § 18 Abs. 1 4b Fahrpersonalverordnung (FPersVO) fallen würden.

Durch intensives Engagement der Handwerksorganisationen haben sich Bund und Länder jedoch darauf geeinigt, dass auch oberhalb von 3,5 Tonnen Aus- und Anlieferungsfahrten von der Ausnahmeregelung umfasst werden (innerhalb eines Umkreises von 50 km bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 7,5 t), wenn das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. Gleiches gilt für den Abtransport von Abfallprodukten wie Bauschutt und Aushub.

Die Ministerien folgen damit der Argumentation des Handwerks und führen eine weitgehende Angleichung an die Auslegung der Ausnahmeregelungen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes durch.

Für die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 1 Nr. 4b FPersVO kommt es nun „entscheidend darauf an, dass das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. Somit sind auch Aus- und Anlieferungsfahrten von dieser Ausnahmeregelung umfasst, wenn das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. Gleiches gilt für den Abtransport von Abfallprodukten wie Bauschutt und Aushub.“ (Zitat Beschluss der Bund-Länder-Besprechung).

Der Betrieb des Fahrzeugs darf im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Fahrers lediglich Hilfstätigkeit sein. „Ist das Fahren dagegen die Haupttätigkeit und fallen die übrigen Tätigkeiten demgegenüber weniger ins Gewicht, so unterliegt der Fahrer den Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Als weiteres Indiz kommt auch die Branchenzugehörigkeit (z.B. bei selbständigen Handwerkern) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in

Betracht. Die Tätigkeiten des Fahrers am jeweiligen Fahrtag sind für sich allein nur ein Indiz.“ (Zitat Beschluss der Bund-Länder-Besprechung).

**Für Bäcker, Fleischer, Privatbrauereien, produzierende Tischler etc. sowie für das Bauhandwerk ergeben sich durch die Neuregelung erhebliche Erleichterungen. Die bisherige Praxis der Behörden, dass zwar Arbeitsgeräte mitgeführt werden dürften, nicht aber fertig hergestellte Materialien oder Restmaterialien, ist durch die nun eingeführte vornehmliche Orientierung an der Hauptbeschäftigung des Fahrers nicht mehr haltbar.**

#### **Vereinfachungsdiskussion zum Nachweis berücksichtigungsfreier Tage:**

Der Nachweis berücksichtigungsfreier Tage (§ 20 Fahrpersonalverordnung) verursacht insbesondere bei Handwerksbetrieben große Probleme, da die Erstellung der maschinenschriftlichen Dokumente mit Unterschrift des Betriebsinhabers kaum in die Praxis der handwerklichen Tätigkeit zu integrieren ist.

In dieser Frage ist noch keine nachhaltige Erleichterung erfolgt, die dementsprechenden Forderungen des Handwerks werden jedoch auch in Gesprächen von EU und BMVBS geprüft. So soll ggf. zukünftig keine Bescheinigung verlangt werden, sofern der Nachweis durch Nachtragen der Zeiten im Kontrollgerät bzw. auf dem Schaublatt dokumentiert wird. Den weitergehenden Forderungen des Handwerks nach Verzicht auf maschinenschriftliche Nachweise und die Möglichkeit zu pauschalen und nachträglichen Bescheinigungen wurde bislang nicht gefolgt.

#### **Neues Formblatt zum Nachweis berücksichtigungsfreier Tage:**

Die Europäische Kommission hat Ende 2009 ein neues Formblatt veröffentlicht, das von Fahrern zum Nachweis von Urlaubs-, Krankheits- und anderen berücksichtigungsfreien Tagen in allen Mitgliedstaaten verwendet werden kann (in Deutschland in § 20 FPersV geregelt). Die in Deutschland bislang verwendeten Nachweisformulare der einzelnen Fachbehörden bleiben jedoch bis auf weiteres auch gültig.

Informationen des Bundesamtes für den Güterverkehr

[http://www.bag.bund.de/cln\\_009/nn\\_46210/SharedDocs/News/2009/EU\\_Formblatt.html](http://www.bag.bund.de/cln_009/nn_46210/SharedDocs/News/2009/EU_Formblatt.html)

Download der Bescheinigung

[http://www.bag.bund.de/cln\\_009/nn\\_46210/SharedDocs/Publikationen/DE/Formulare\\_Hinweisblaetter/Taetigkeitsnachweis\\_FahrP.html](http://www.bag.bund.de/cln_009/nn_46210/SharedDocs/Publikationen/DE/Formulare_Hinweisblaetter/Taetigkeitsnachweis_FahrP.html)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte  
Geschäftsführer

gez. Dr. Alexander Barthel